



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

19. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 3. April 2010

Nr. 2/2010

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz)	1 – 2
Entgeltordnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Freibad der Stadt Forst (Lausitz)	2 – 3
Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)	3
Allgemeinverfügung Verbot des Alkoholgenusses in der Stadt Forst (Lausitz)	3 – 5
Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune in der Fassung vom Oktober 2004 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung), Rechtskraft 10.03.2006 und Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsbereich Keune	5 – 6

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse

	Seite
Beschlüsse der 12. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 03.03.2010	6 – 7
Beschlüsse der 8. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 19.03.2010	7 – 8

Andere Bekanntmachungen – Fortsetzung

	Seite
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel / Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)	8
Bekanntmachung über das Entlastungsverfahren zur Jahresrechnung 2008 / Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2008	9

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

	Seite
Informationen aus dem Fachbereich Bauen / Friedhofsverwaltung / Neißeverkehr	10
Information Wirtschaftsförderung zu BioEnergiepark	11
Nachlese zum „Tag der Archive“	12 – 13
Lokales Bündnis für Familie / Stadtbibliothek	13
FFW Jahreshauptversammlung	14 – 16
Bürgerberatungen / Versteigerung	16
Rosengartenfesttage vom 25. bis 27. Juni 2010 / Zukunftstag	20
Vereine: Diakonie / Tierschutzverein / Polizeisportverein	17
Volkssolidarität / Gewerbeverein / Touristinformation	18
Gratulationen: 6. Februar bis 3. April 2010	18 – 19
Sonstiges: Berufsbegleitende Fortbildung	16
Impressum	20

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I S. 202), in Verbindung mit
- der Gewerbeordnung, Titel IV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258)
- der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung vom 26.02.2007

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 19.03.2010 die folgende Zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

§ 1 Kommunale Einrichtung

In Absatz (3) Satz 1 wird „Friedrichplatz“ ersetzt durch „Platz

um die Stadtkirche St. Nikolai“

§ 7 Zeitpunkt des Wochenmarktes

Der Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird „18:00 Uhr“ ersetzt durch „16:00 Uhr“.

§ 9 Standplätze

Im Absatz (1) Satz 2 wird gestrichen.

Im Absatz (3) Satz 2 wird gestrichen.

§ 10 Versagen und Erlöschen der Zuweisung

Im Absatz (2) Nr. 2 das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.

§ 11 Auf- und Abbau

Nach dem Absatz (2) wird als Absatz (3) neu eingefügt:

Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtungen soll nicht vor 16:00 Uhr begonnen werden.

§ 12 Verkaufseinrichtungen

Absatz (3) wird wie folgt ersetzt:

(3) Jegliches Einbringen von Verankerungen, Befestigungen

**o.ä. in die Straßen- und Gehwegoberfläche ist untersagt.
Die Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.**

Absatz (4) entfällt

Im Absatz (5) die Wörter „anderen als in Abs. 4 genannten“ werden gestrichen.

Absatz (7) wird wie folgt ersetzt:

(7) Stände, bei denen Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen.

§ 14 Sauberhalten des Marktes

In Absatz (2) Nr. 4 „vor Verlassen des Marktes der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben“ wird ersetzt durch „in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen“.

Nach Absatz (3) wird als Absatz (4) neu eingefügt:

(4) Verpackungsmaterial, welches während des Handels anfällt, ist von den Standinhabern, soweit keine Behältnisse zur Entsorgung vorgesehen sind, nach Beendigung des Marktes

mitzuführen. Öffentliche Abfallbehältnisse sind nicht zur Deponierung von Marktabfällen zu nutzen. Imbissversorgungseinrichtungen, die zum Verzehr vor Ort eingerichtet sind, haben ausreichende und zweckentsprechende Behältnisse für die anfallenden Abfälle bereitzustellen.

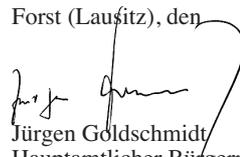
§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Absatz (1) Nr. 4 entfällt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am 31.03.2010 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 23.03.2010


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Entgeltordnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Freibad Forst (Lausitz)

1 Tarifgruppen

Tarif I (Erwachsene)

Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Tarif II (Ermäßigt)

Arbeitslosengeld I-, Arbeitslosengeld II-, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter sowie Leistungsberechtigte wegen Erwerbsminderung (nach SGB XII), Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Auszubildende mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfen (nach SGB III) und Bafög-Empfängerinnen und -empfänger – jeweils mit amtlichem Nachweis -

Tarif III (Kinder/Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten)

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler mit Schülerschein (Vorlage Schülerschein ab vollendetem 15. Lebensjahr) sowie Studentinnen und Studenten

Als Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Personen, die eine Allgemeinbildende Schule besuchen und ab dem vollendeten 15. Lebensjahr einen Schülerschein mit eingetragener Schulform vorlegen können. Anerkannt werden auch Schülerscheine im Bereich der Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe, Berufsfachschule, Fachoberschule usw.). Als Entscheidungskriterium wird in der Einzelprüfung festgestellt, ob kein Anspruch auf Vergütung während der Schulzeit besteht.

Tarif IV (Familien)

bis 2 Erwachsene und 1 sowie mehr Kinder – 50 % auf die Tarife I und III

Tarif V (Gruppen)

50 % Ermäßigung auf den Tarif III für Kinder-/Schüler/innen-gruppen ab 10 Personen mit mindestens einer volljährigen Begleitperson. Die Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach Alter, Anzahl und evtl. Besonderheiten (Behinderung) der Kinder bzw. Schülerinnen/Schüler.

Bonustarife

5 % Rabatt bei Nutzung einer Geldwertkarte

Geldwertkarten können mindestens mit dem niedrigsten Wert (15,00 Euro) nachgeladen oder mit einem Restbetrag von unter 3,00 Euro ausgezahlt werden. Die entwerteten Geldwertkarten sind an der Kasse zurückzugeben.

5 % Rabatt bei Nutzung der SWForstCARD von der Stadtwerke Forst GmbH sowie der CityPower-Card

Bahntarif (Sondertarif)

Der Sondertarif gilt nur im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag. Personenbegrenzung pro Bahn 15 Personen.

2 Tarife

2.1 Normaltarife

Tarif	Freibad in Euro
I	3,50
II	2,00
III	1,50

2.2 Sondertarife

Tarifgruppe	pro Bahn in Euro pro Stunde	Schwimmerbecken komplett in Euro pro Stunde
I	15,00	200,00
II	12,00	150,00
III	8,00	100,00

- Ermäßigung ab 18:00 Uhr: 50 % des Eintrittspreises je Tarifgruppe
- Einzelkarten gelten ohne zeitliche Begrenzung am Nutzungstag für die tägliche Öffnungszeit bei ununterbrochenem Aufenthalt der Badegäste im Freibad.
- Das Freibad wird für den Sportunterricht der Schulen in städtischer Trägerschaft entgeltfrei überlassen. Dies kann zu Einschränkungen im öffentlichen Badebetrieb führen.

3 Sonderleistungen

3.1 Kurse

Für Schwimmernkurse und Kurse für Aqua-Fitness sind neben den gemäß Punkt 2 zu zahlenden Tarifen folgende Entgelte zu zahlen:

	Betrag in Euro
Schwimmernkurs für Kinder – 10 Unterrichtsstunden	75,00 *
Schwimmernkurs für Erwachsene	90,00
Aquafitness – 10 Kursstunden	25,00 **
Aquafitness – 1 Einzelstunde	3,00 ***

* Jede weitere Kursstunde wird mit 7,50 Euro berechnet.

** Jede weitere Kursstunde wird mit 2,50 Euro berechnet.

*** Zur Durchführung einer Kursstunde sind mindestens 5 Teilnehmer erforderlich.

3.2 Abnahme Schwimmstufen

Bei Abnahme der Schwimmstufe „Seepferdchen“ und Ausgabe der Urkunden sind 2,50 Euro zu entrichten. Bei Abnahme jeder weiteren Schwimmstufe und Ausgabe der Urkunde sind 5,00 Euro zu entrichten.

3.3 Schrankschlüssel

Für einen verlorenen Schrankschlüssel ist eine Kostenerstattung von 10,00 Euro zu zahlen.

3.4 Entgelterstattung

Bei Verlust oder Nichtbenutzung von Eintrittskarten sowie bei notwendiger Räumung des Bades (Havarie) wird das Entgelt nicht erstattet.

3.5 Freier Eintritt

Freier Eintritt wird gewährt für:
Begleitpersonen bei erforderlicher Begleitung von Behinderten
Gruppenbetreuer bei Gruppenbesuchen
Personen der Tarifgruppe III an ihrem Geburtstag

3.6 Mehrwertsteuer

In allen Tarifen und Sonderleistungen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

3.7 Sonderöffnungszeiten

Es werden Sonderöffnungszeiten für Teile oder das gesamte Freibad angeboten. Die Nutzung dieser kann von einem Nutzungsvertrag abhängig gemacht werden. So weit die Sonderöffnungszeiten während des öffentlichen Badebetriebes angeboten werden, werden diese in geeigneter Form veröffentlicht.

4 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt ab dem 15. Mai 2010 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 23.03.2010


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Präambel:

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.03.2010 folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung vom 15.06.2005:

§ 5 Abs. 3 a):

- das Wort „zugelassenen“ wird ersatzlos gestrichen
- das Wort „Friedhofsamt“ wird ersetzt durch das Wort „Friedhofsverwaltung“

§ 5 Abs. 3 j):

- wird wie folgt neu gefasst:
„die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.“

§ 6 Abs. 4:

- wird wie folgt neu eingefügt:
„Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Ver-

tragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Berechtigungskarte zu beantragen. Diese sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung.

Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle für das Land Brandenburg, dem Ministerium für Wirtschaft, abgewickelt werden. „

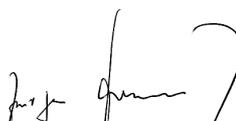
§ 25 Abs. 3:

- das Wort „Friedhofsamt“ wird ersetzt durch das Wort „Friedhofsverwaltung“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 23.03.2010


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Allgemeinverfügung

Verbot des Alkoholenusses in der Stadt Forst (Lausitz)

Hiermit wird nachfolgende Verfügung erlassen:

- (1) Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit ist täglich auf nachfolgenden öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten oder Plätzen untersagt.
- (2) Diese Bereiche entsprechend Absatz 1 sind:
 - Promenade von Cottbuser Straße bis Gerberstraße,
 - Cottbuser Straße von Am Markt bis Hausnummer 20-21,
 - Uferstraße von Cottbuser Straße, 50 Meter in Richtung Süden
 - Berliner Straße vom Berliner Platz bis Straße Am Haag einschließlich Max-Seydewitz-Platz,

- Sorauer Straße von K.-Liebknecht Str. bis Berliner Straße,
- Bahnhofstraße von Sorauer Str. bis Albertstr.

- (3) Diese Verfügung wird vom 06.04.2010 bis 31.12.2010 befristet.
- (4) Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind. Die Stadt Forst (Lausitz) kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.
- (5) Die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung wird hiermit angeordnet.
- (6) Entsprechend § 23 Ziffer 1., Buchstabe e. des Ordnungs-

behördengesetzes (OBG) in Verbindung mit § 16 des Brandenburgischen Polizeigesetzes können Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden. Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen die in den Ziffern (1) bis (3) dargestellten Verbote wird die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Begründung:

Rechtsgrundlage bilden der § 13 Absatz 1 des Brandenburgischen Ordnungsbüroengesetzes (OBG) und dazu erlassener Ausführungsbestimmungen.

... § 13 Abs. 1... *Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.*

Gefahr im Sinne des § 13 Abs. 1 ist die im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr. Unter dem Begriff „konkrete Gefahr“ versteht man, dass der Eintritt eines Schadens bereits begonnen hat und von einer fortdauernden Gefährdung auszugehen ist. Eine konkrete Gefahr liegt aber auch schon dann vor, wenn ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Im Bereich der unter Ziff. 1 der Verfügung (Ausnahme Bereich Uferstraße) aufgeführten öffentlichen Straßenabschnitte und Plätze wurde mit Allgemeinverfügung vom 17.07.2009 ein zeitlich befristetes und örtlich beschränktes Verbot des Alkoholkonsums verfügt. Der Bürgermeister wurde dazu durch die Beschlussvorlage SVV/0167/2009 beauftragt und ermächtigt die Verfügung umzusetzen.

Eine wesentliche Ursache für das notwendige restriktive Handeln der Verwaltung war die sich deutlich verschärfende Situation, vorwiegend im Bereich der Promenade (vor Kaufland) und angrenzender Teile.

Verstärkt in den Sommermonaten entwickelte er sich zum Treffpunkt von Personen – darunter zahlreichen jungen Leuten, die dort außerhalb der Gastronomie zum Teil erhebliche Mengen Alkohol konsumierten. Von diesen Personen gingen regelmäßige Gefährdungen aus. So kam es u.a. zu Sachbeschädigungen an privaten und öffentlichen Einrichtungen. Aufgrund des Alkoholkonsums wurde die Aggressivität des Verhaltens verstärkt und die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt gegen Sachen und Personen deutlich gesenkt. Daneben belästigte dieser Personenkreis die Anwohner, Besucher und auch anliegende Gewerbetreibende.

Schließlich verunreinigten diese Personen private Anliegergrundstücke und öffentliche Flächen mit Urin sowie weggeworfenen Flaschen und sonstigen Unrat, welche auch den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr gefährdeten. Das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden war teilweise nicht mehr gegeben.

Aktivitäten des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit der Stadt und auch der Polizei (u.a. Ordnungsgelder, Platzverweise) waren nicht mehr ausreichend wirksam. Nur allein die Präsenz der Ordnungskräfte und der vorhandene Rechtsrahmen genügt nicht.

Im Vorfeld des Erlasses erfolgte eine Abstimmung mit anderen Sicherheitsbehörden (Landes- bzw. Bundespolizei) bzw. auch angrenzender betroffener Eigentümer (z.B. Deutsche Bahn AG).

Ende 2009 erfolgte eine Auswertung aller beteiligten Sicherheitspartner. Im Ergebnis zeigte sich sehr deutlich, dass mit den konzentrierten Aktionen (Erlass der Verfügung und stetige Präsenz der Sicherheitskräfte) sich die Störpotentiale in den gefährdeten Bereichen deutlich verringerten und sich das objektive und subjektive Sicherheitsempfinden der Betroffenen verbessert hat. Fazit aller Beteiligten war, das Verbot auch 2010 zu aktivieren.

Der nachfolgende kurz dargestellte aktuelle Sachstandsbericht der Polizei verdeutlicht dies:

„Entwicklung der Störungen im Bereich Promenade/CB-

Straße, Sorauer Straße

1. Im Vergleich zum betrachteten 1. Halbjahr 2009, was als Basis zur polizeilichen Bewertung der alkoholbedingten Störungen diente, darf für beide Kernbereiche des verfügbaren öffentlichen Alkoholverbotes eine deutliche Verbesserung der Situation festgestellt werden.
2. Ohne die Einsätze, die zur Durchsetzung der ab dem 18.07.09 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung planbar durchgeführt wurden, sind von da an bis 31.12.09
 - a) bei der Promenade und der angrenzenden Cottbusser Straße nur noch **vier** Einsätze ausgelöst worden, die mit alkoholisierten Personen zu tun hatten (2x Körperverletzung, 1x Ruhestörung, 1x störte eine Gruppe beim angrenzenden Lindenplatz) und
 - b) im bahnhofsnahen Bereich der Sorauer Straße verzeichnen wir noch **fünf** Einsätze mit alkoholbedingten/-begünstigten Anlässen (2x Störung durch Gruppen, 3x Körperverletzungen).
3. Die Ergebnisse der ersten Einsatzphase nach dem 18.07.09 liegen bereits vor.
4. Somit kann nunmehr festgestellt werden, dass die Akzeptanz für diese Regelung im Wirkungszeitraum recht hoch war und die Erhöhung der Lebensqualität durch Wegfall der Störquellen durchaus deutlich ausfällt.
5. Nach Ende der Wirksamkeit sind bereits erste Meldungen eingegangen, wonach man bei der Promenade sich wieder durch öffentlichen Alkoholkonsum gestört fühlte. Diese Meldungen sind noch sehr wenig, was offensichtlich der Witterung geschuldet sein dürfte. Die „Störer“ beriefen sich auf das Ende der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung.“

Die weitere Begehung von Ordnungswidrigkeiten ist durch diese Entwicklung zu befürchten. Folglich ist die Rechtsordnung erheblich verletzt und sowohl eine konkrete als auch eine gegenwärtige Gefahr gegeben.

Zur Abwehr der Gefahr der weiteren Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist es geboten, den Genuss von Alkohol zu untersagen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist ein milderer Mittel nicht ersichtlich; insbesondere haben sich die Bemühungen der Stadt, durch Gespräche der Außendienstmitarbeiter des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit auf den bezeichneten Personenkreis einzuwirken, als ebenso untauglich erwiesen, die Lage zu bessern, wie die Maßnahmen der Polizei, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren durchzuführen gegen Personen, die bei der Begehung einschlägiger Tatbestände vereinzelt aufgegriffen werden konnten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ordnungsverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen und ggf. auch Sachbeschädigungsdelikte unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln.

Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, dass die verfügbaren Verbote unverzüglich umgesetzt werden und auch im Falle etwaiger Widersprüche bis zu einer gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden können.

Vollstreckbare Verwaltungsakte, die zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten, mit werden mit Hilfe von Zwangsmitteln vollstreckt. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Die förmliche Festsetzung eines Zwangsgeldes als milderer Mittel erscheint aus zeitlichen Gründen, aber auch hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der potenziellen Störer nicht dazu

geeignet, die betroffenen Personen zu einer sofortigen Befolgung unserer Verbote zu bewegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

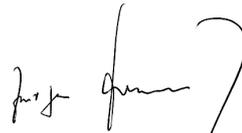
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) einzulegen.

Hinweis:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Cottbus angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Forst (Lausitz), den 31.03.2010



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune in der Fassung vom Oktober 2004 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung), Rechtskraft 10.03.2006 und Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) für den Ortsbereich Keune

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) (1) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Septem-

ber 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 19.03.2009 einen Beschluss zur Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB



in der Fassung vom Oktober 2004, Satzungsbeschluss vom 13.06.2005 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) und einen neuen Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune in der Fassung vom 01.11.2009 gefasst.

Die Anzeige der Satzung beim Landkreis Spree-Neiße als höherer Verwaltungsbehörde ist seit dem 01.01.2005 nicht mehr vorgeschrieben, sofern die Satzung aus dem Flächennutzungsplan hervorgeht.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

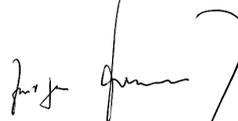
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hin-

gewiesen.

Forst (Lausitz), den 23.03.2010



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

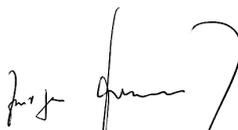


Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird hiermit für die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005, S.1) geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007, die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009 und die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.12.2009, angeordnet.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 23.03.2010



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 12. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 03.03.2010

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0303/2010

Bestätigung der geänderten Ausführungsplanung zum Straßenbau Am Busch

hier: Wendeanlage

(Änderung der Beschlussvorlage SVV/0252/2009)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die geänderte Ausführungsplanung zu der Wendeanlage Straßenbau Am Busch.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0308/2010

Ankauf des Grundstücks in der Gemarkung Forst, Gubener Straße, Flur 16, Flurstück 220 mit einer Größe von 350 m²

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 220 mit einer Größe von 350 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0310/2010

Ankauf des Grundstücks in der Gemarkung Forst, Gubener Straße, Flur 16, Flurstück 222 mit einer Größe von 100 m²

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 222 mit einer Größe von 100 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0311/2010

Ankauf des Grundstücks in der Gemarkung Forst, Gubener Straße, Flur 16, Flurstück 221 mit einer Größe von 210 m²

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Forst, Flur 16, Flurstück 221 mit einer Größe von 210 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0312/2010

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI – Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Wehrinselstraße in Forst (Lausitz)

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss als Werksausschuss bestätigte die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung des Planungsabschnittes Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Wehrinselstraße zwischen Bahn und Sorauer Straße.

Der Werkleiter des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung wird beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 8. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 19.03.2010

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0288/2009

Entgeltordnung für das Freibad Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Entgeltordnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Freibad.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 335, 246, 245, 244, 240 sowie 239, Flur 37, Gemarkung Forst

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 334 und 335, Flur 17, Gemarkung Forst, durch die Verbindung des nordöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 335, Flur 37, Gemarkung Forst, mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 334, Flur 37, Gemarkung Forst und die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 334, Flur 17, Gemarkung Forst von ca. 4 m in die östliche Richtung, sowie durch die südliche Grenze des Flurstückes 64, Flur 37, Gemarkung Forst

Im Süden: teilweise durch die nördliche Grenze des Flurstückes 333, Flur 37, Gemarkung Forst, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 304, Flur 37, Gemarkung Forst, sowie teilweise durch die nördliche Grenze des Flurstückes 332, Flur 17, Gemarkung Forst

Im Osten: durch die zukünftige Trasse der geplanten Westumgehung (B 112n), unterbrochen durch eine Werkstraße in direkter Anbindung an die Döberner Straße (Werkstraße und seitliche Versickerungsflächen sind Bestandteil des Geltungsbereiches) sowie durch die Verbindung eines Punktes 10 m nördlich des südöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 73, Flur 37, Gemarkung Forst, in nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der geplanten Trasse der Westumgehung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0289/2009

1. Beschluss zur Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

2. Beschluss zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

2.1. Beschlussempfehlung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken

2.2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortslage Keune in der Fassung vom Oktober 2004, Satzungsbeschluss vom 13.05.2.005.

2. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Bürgern und juristischen Personen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0292/2010

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

hier: Straßenbau Robert-Koch-Straße – Abschnittsbildung Ziegelstraße bis Stich Robert-Koch-Straße

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abschnittsbildung Straßenbau Robert-Koch-Straße, von Ziegelstraße bis Stich Robert-Koch-Straße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0297/2010

Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung Haushaltsjahr 2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg die vom Rechnungsprüfungsamt und dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung geprüfte Jahresrechnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2008. Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0295/2010

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0301/2010

Zweite Änderungssatzung zur Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die zweite Änderungssatzung der Marktordnung der Stadt Forst (Lausitz).

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0296/2010

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergiepark Forst (Lausitz), Industrie und Gewerbebetrieb Forst-Süd, Teilgebiet 9“

1. Beschluss über die vorgebrachten Anregungen

2. Satzungsbeschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergiepark Forst (Lausitz), Industrie- und Gewerbegebiet Forst-Süd, Teilgebiet 9“.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0302/2010

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Forst (Lausitz) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung

hier: Straßenbau Heinsiusstraße – Abschnittsbildung Wehrinselstraße bis Rüdigerstraße

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abschnittsbildung Straßenbau Heinsiusstraße, von Wehrinselstraße bis Rüdigerstraße.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0304/2010

Wirtschaftsplan 2010 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Jahr 2010.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0307/2010

Beteiligungsbericht der Stadt Forst (Lausitz) 2008

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Beteiligungsbericht 2008 zur Kenntnis.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0309/2010

Erlass einer Allgemeinverfügung (Ordnungsverfügung) zu einem örtlich beschränkten und zeitlich befristeten Verbot des Alkoholgenußes in der Stadt Forst (Lausitz) auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) ermächtigte und beauftragte den Bürgermeister eine Allgemeinverfügung zu erlassen die das Verbot des Alkoholgenußes mit folgender Maßgabe regelt:

1. örtliche Beschränkung

Stadt Forst (Lausitz) auf nachfolgenden öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten oder Plätzen:

- Promenade von Cottbuser Straße bis Gerberstraße,
- Cottbuser Straße von Am Markt bis Hausnummer 20-21,
- Uferstraße von Cottbuser Straße 50 Meter in Richtung Süden
- Berliner Straße vom Berliner Platz bis Straße Am Haag einschließlich Max-Seydewitz-Platz,
- Sorauer Straße von K.- Liebknecht Str. bis Berliner Str.,
- Bahnhofstr. von Sorauer Str. bis Albertstr.

2. zeitliche Befristung

täglich ab 06.04.2010 bis 31.12.2010

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0313/2010 (neu)

Beratung und Beschlussfassung über

1. Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2010

2. Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2010

3. Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Forst (Lausitz) für die Jahre 2009 – 2013

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss über die Änderungen des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010.
2. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2010 wurde entsprechend beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2010 wurde mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- 3.1. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 wurde als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen.
- 3.2. Die Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2013 wurde zur Kenntnis genommen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0314/2010

Genehmigung der Eilentscheidung über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 23.02.2010 über die Aufnahme eines Kommunaldarlehens.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0317/2010

Stundungsvereinbarung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss dem Folgeantrag auf Stundung stattzugeben.

Andere Bekanntmachungen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bademeusel sind zu der

am: **09.04.2010, um 19 Uhr**

Ort: **Gr.-Bademeusel, Gaststätte „Zur Blauen Maus“**

stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Abstimmung über Tagesordnung
3. Bericht des Vorstehers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bericht des Pächters
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes, Kassierers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
8. Auswertung des Haushaltsplanes 2009/2010
9. Vorstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes 2010/2011
10. Wortmeldungen und Sonstiges

gez. **St. Reichstein**
Jagdvorsteher

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) sind zu der

am **Donnerstag, dem 22. April 2010, um 19:00 Uhr**

im **Raum 15 des Bürgerzentrums Kleine Amtstraße 1, 03149 Forst (Lausitz)**, stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift von der letzten GV
3. Kassenbericht zum abgelaufenen Jagdjahr 2009/2010
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes für das abgelaufene Jagdjahr
6. Wahl von zwei neuen Rechnungsprüfern
7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2010/2011
8. Beschluss zur 2. Änderung des Jagdpachtvertrages Jagdbogen II, Forst/Noßdorf
9. Beschluss zum Verfahren bei der Verpachtung des Jagdbogen III, Forst/Sacro, ab 01.04.2011
10. Bestätigung des Jagdpachtvertrages der untergegangenen Jagdgenossenschaft Mulknitz
11. Bericht zur Jagdstrecke der einzelnen Jagdbögen
12. Verschiedenes

M. Kockott, Jagdvorsteher

Bekanntmachung über das Entlastungsverfahren zur Jahresrechnung 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 19.03.2010 gemäß § 93 (3) der Gemeinde-

ordnung des Landes die Jahresrechnung 2008 mit nachfolgendem Ergebnis beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Feststellung des Ergebnisses 2008 (in EUR)			
Bezeichnung	Verw. - Haushalt	Verm. - Haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	29.178.149,35		29.178.149,35
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		12.292.269,60	12.292.269,60
Summe Soll-Einnahmen	29.178.149,35	12.292.269,60	41.470.418,95
+ neue Haushaltseinnahmereste Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
+ neue Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt		25.000,00	25.000,00
Summe neue Haushaltseinnahmereste	0,00	25.000,00	25.000,00
/. Abgang alter Haushaltseinnahmereste Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
/. Abgang alter Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt		7.394,73	7.394,73
Summe Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	7.394,73	7.394,73
/. Abgang alter Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	112.718,30		112.718,30
/. Abgang alter Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt		130.147,35	130.147,35
Summe Abgang alter Kasseneinnahmereste	112.718,30	130.147,35	242.865,65
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	29.065.431,05	12.179.727,52	41.245.158,57
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	51.933.898,60		51.933.898,60
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		11.607.897,72	11.607.897,72
Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV 23.092,91			
Summe Soll-Ausgaben	51.933.898,60	11.607.897,72	63.541.796,32
+ neue Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	516.966,98		516.966,98
+ neue Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt		655.314,89	655.314,89
Summe neue Haushaltsausgabereste	516.966,98	655.314,89	1.172.281,87
/. Abgang alter Haushaltsausgabereste Verwaltungshaushalt	344,73		344,73
/. Abgang alter Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt		83.485,09	83.485,09
Summe Abgang alter Haushaltsausgabereste	344,73	83.485,09	83.829,82
/. Abgang alter Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	0,00		0,00
/. Abgang alter Kassenausgabereste Vermögenshaushalt		0,00	0,00
Summe Abgang aller Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	52.450.520,85	12.179.727,52	64.630.248,37
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen /. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	-23.385.089,80	0,00	-23.385.089,80

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab 06.04.2010 sieben Werktagen während der Dienstzeiten

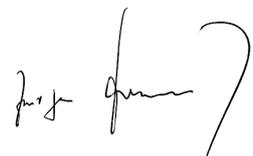
Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und
Dienstags zusätzlich von 13:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz),

Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz)

öffentlich ausgelegt.

Forst (Lausitz), den 23.03.2010


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

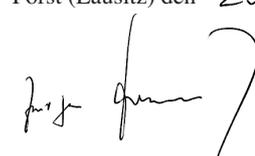


Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2008

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 19.03.2010 wurde den Stadtverordneten der Beteiligungsbericht 2008 zur Kenntnis gegeben.

Der Beteiligungsbericht kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) eingesehen werden.

Forst (Lausitz) den 23.03.2010


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ende des amtlichen Teils